



Brüssel, den 9. Juli 2021  
(OR. en)

10549/21

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0152/B(COD)**

CODEC 1049  
VISA 157  
FRONT 279  
MIGR 136  
IXIM 145  
SIRIS 77  
COMIX 369  
PE 83

**INFORMATORISCHER VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: **ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKten NACH DER ZWEITEN  
LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013,  
(EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818  
hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu  
anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-  
Informationssystems

– Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament  
(Straßburg, 5. bis 8. Juli 2021)

**I. ABSTIMMUNG**

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 7. Juli 2021 den Standpunkt des Rates<sup>1</sup> in erster  
Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage  
enthalten.

<sup>1</sup> Dok. 5951/1/21 REV 1.

## **II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

## **P9\_TA(2021)0343**

### **Visa-Informationssystem (VIS): Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des VIS \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (05951/1/2021 – C9-0199/2021 – 2018/0152B(COD))**

#### **(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05951/1/2021 – C9-0199/2021),
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>3</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0302),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss gebilligt wurde,
  - unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 25. September 2020, dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres die Genehmigung dafür zu erteilen, das Legislativverfahren zweizuteilen und auf dieser Basis weiter zu verfahren,
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres für die zweite Lesung (A9-0208/2021),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
  2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

<sup>2</sup> ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 154.

<sup>3</sup> ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 286.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
  4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-